

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen; Follow-up-Überprüfung

Die Empfehlungen des Berichtes Reihe Bund 2004/6 sind weitgehend noch nicht umgesetzt. Insbesondere besteht weiterer Handlungsbedarf bei der Prüfung der drohenden Mehrkosten von rd. 1.200 Mill. EUR aus der Einbeziehung des allgemeinen Nebenbezugspauschales. Ebenso sieht der RH Handlungsbedarf hinsichtlich der angemessenen Höhe des Nebengebührendurchschnittssatzes.

Kurzfassung

Prüfungsgegenstand

Der RH überprüfte die Gebarung des BMVIT und der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH im Zuge einer Follow-up-Überprüfung hinsichtlich der Ruhestandsversetzungen der unkündbaren Angestellten der Unternehmensgruppe der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB). (TZ 1)

Pensionsantrittsalter

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der unkündbaren Angestellten der ÖBB blieb in der Zeit von 2003 bis 2006 mit 52,45 Jahren – trotz einiger Änderungen des Pensionsrechts – gegenüber dem Vergleichswert der Periode 1998 bis 2002 nahezu unverändert. (TZ 3)

Ruhestandsversetzungen

Der Großteil der Ruhestandsversetzungen erfolgte ab 2005 aufgrund der Umstrukturierung der ÖBB aus organisatorischen Gründen, weil die Dienstleistungen dieser Mitarbeiter entbehrlich wurden. (TZ 4)

Pensionslast

Die Pensionslast des Bundes für ÖBB-Pensionen (Saldo aus der Pensionsgebarung) stieg von 1.258 Mill. EUR (2003) um 168 Mill. EUR oder 13 % auf 1.426 Mill. EUR (2006) an. (TZ 5)

Allgemeines Nebenbezugspauschale, Nebengebührendurchschnittssatz, Controlling

Die ab Mai 2002 erfolgte Einbeziehung des allgemeinen Nebenbezugspauschales anstelle von Nebenbezügen in die Gehaltsansätze der unkündbaren Angestellten der ÖBB wird den Bund (bis 2056) mit voraussichtlichen Mehrkosten von insgesamt rd. 1.200 Mill. EUR belasten. (TZ 7)

Der Entfall eines Großteils der bisherigen Nebenbezüge führte zu einer Halbierung der bisher ausbezahlten Nebengebühren. Dennoch wurde – entgegen der Empfehlung des RH im Bericht Reihe Bund 2004/6 – der Nebengebührendurchschnittssatz beibehalten bzw. ab 2003 stufenweise angehoben. (TZ 7)

Dem BMVIT und dem BMF standen keine Controllingdaten zur Verfügung, um die Pensionszahlungen des Bundes für die ÖBB nachzuvollziehen. (TZ 7)

Obwohl der RH diese Umstände im Bericht Reihe Bund 2004/6 aufgezeigt hatte, überprüfte das BMVIT die gesetzlich aufgetragene Nachvollziehbarkeit pensionsrelevanter Maßnahmen nicht. (TZ 7)

Arbeitsplatzangebot

Die ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH suchte sowohl vor krankheitsbedingten als auch vor organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen nicht konzernweit, sondern nur in der jeweiligen ÖBB-Tochtergesellschaft nach einem geeigneten Arbeitsplatz für den betroffenen ÖBB-Angestellten. (TZ 9)

Kenndaten der Österreichischen Bundesbahnen
Rechtsgrundlagen

Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl. I Nr. 138/2003
 Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 15/1998
 Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 24/2007
 Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001 (Art. 12) i.d.F.
 BGBl. I Nr. 53/2007
 Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den ÖBB (AVB)

	2003	2004	2005	2006	2003 bis 2006
			Anzahl		
Ruhestandsversetzungen durch ÖBB	1.038 ¹⁾	2.037	2.140	2.979	8.194
			Jahre		
Durchschnittliches Pensionsantrittsalter	52,30 ¹⁾	52,75	52,36	52,35	52,45 ³⁾
			in %		
Pensionsersatzrate ²⁾	80,50	77,88	73,88	71,12	74,65 ³⁾
			in Mill. EUR		
Pensionslast des Bundes für ÖBB-Pensionen	1.258 ¹⁾	1.208	1.338	1.426	1.308 ³⁾
Konsolidierter Umsatz ⁴⁾	–	–	4.208	4.539	–
Konsolidiertes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ⁴⁾	–	–	13	32	–
			Anzahl		
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt ohne Lehrlinge ⁴⁾	–	–	46.238	43.280	–

¹⁾ wegen Überschneidung von zeitlich befristeten Ruhestandsversetzungen nicht vergleichbar mit Reihe Bund 2004/6

²⁾ Verhältnis Bruttopension zu Brutto-Aktivbezug

³⁾ Durchschnittswert

⁴⁾ betrifft die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft

Quelle: ÖBB

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im April 2007 die Gebarung des BMVIT und der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH hinsichtlich der Ruhestandsversetzungen der unkündbaren Angestellten der Unternehmensgruppe der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB). Die Gebarungsüberprüfung war eine Follow-up-Überprüfung zu dem im November 2004 dem Nationalrat vorgelegten Bericht Reihe Bund 2004/6.

Zu dem im Juli 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMVIT und die ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH im August 2007 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung zur Stellungnahme des BMVIT im September 2007. Zur Stellungnahme der ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH war keine Gegenäußerung erforderlich.

Rahmen- bedingungen

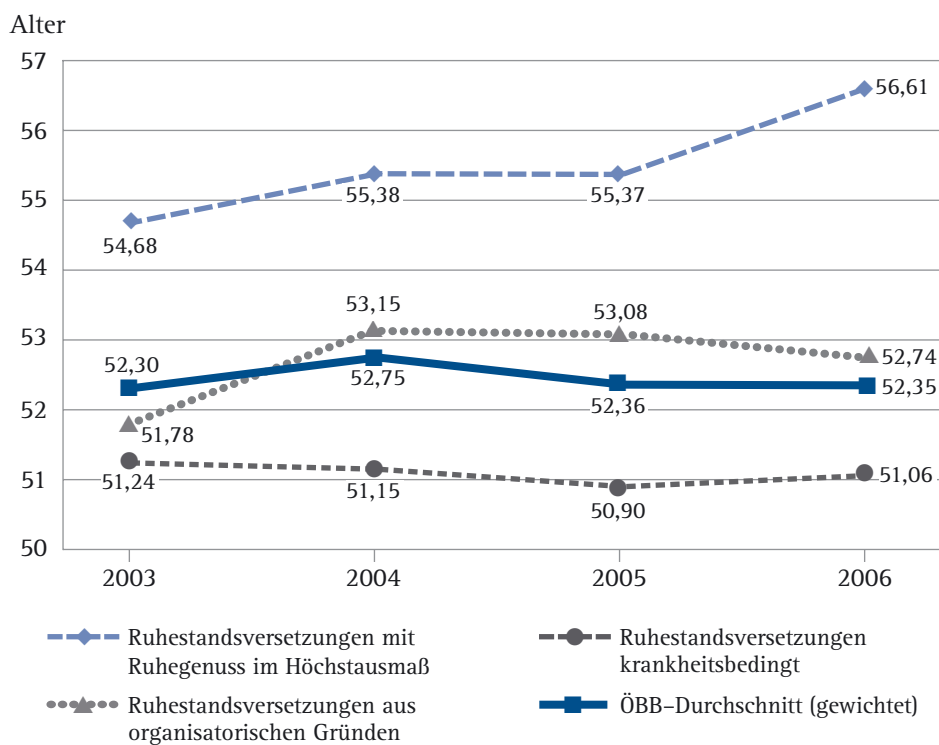
- 2.1 Zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichtes Reihe Bund 2004/6 waren die Österreichischen Bundesbahnen ein Sonderrechtsträger nach den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes 1992, BGBl. 825/1992. Die Dienstverhältnisse der Angestellten bestanden seit der Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt im Jahr 1993 direkt mit den Österreichischen Bundesbahnen.
- 2.2 Die Aufbauorganisation der Österreichischen Bundesbahnen erfuhr durch das Bundesbahnstrukturgesetz 2003, BGBl. I Nr. 138/2003, eine tiefgreifende Änderung. Die Österreichischen Bundesbahnen wurden 2004 in die neu errichtete Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft eingebracht und die Betriebe zum 31. Dezember 2004 in handelsrechtliche Gesellschaften innerhalb der Holdingstruktur eingebracht bzw. umgewandelt.

Die Dienstverhältnisse gingen auf die neuen Gesellschaften über, welche nunmehr die Rechte und Pflichten des Bundes gegenüber den aktiven Angestellten sowie den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen wahrnahmen. Das Personalwesen, darunter die Personaladministration und die administrative Durchführung der Pensionsangelegenheiten, wurde rückwirkend zum 31. Dezember 2003 der ÖBB–Dienstleistungs Gesellschaft mbH übertragen.

Pensions- antrittsalter

- 3.1** Im Zeitraum 1998 bis 2002 (siehe Bericht Bund 2004/6) lag das jährliche, durchschnittliche Pensionsantrittsalter der unkündbaren ÖBB-Angestellten zwischen 52,6 Jahren (1998) und 52,2 Jahren (2002).
- 3.2** Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der unkündbaren Angestellten der ÖBB blieb in der Zeit von 2003 bis 2006 mit 52,45 Jahren – trotz einiger Änderungen des Pensionsrechts – gegenüber dem Vergleichswert der Periode 1998 bis 2002 (52,32 Jahre) nahezu unverändert.

Durchschnittliches Pensionsantrittsalter 2003 bis 2006



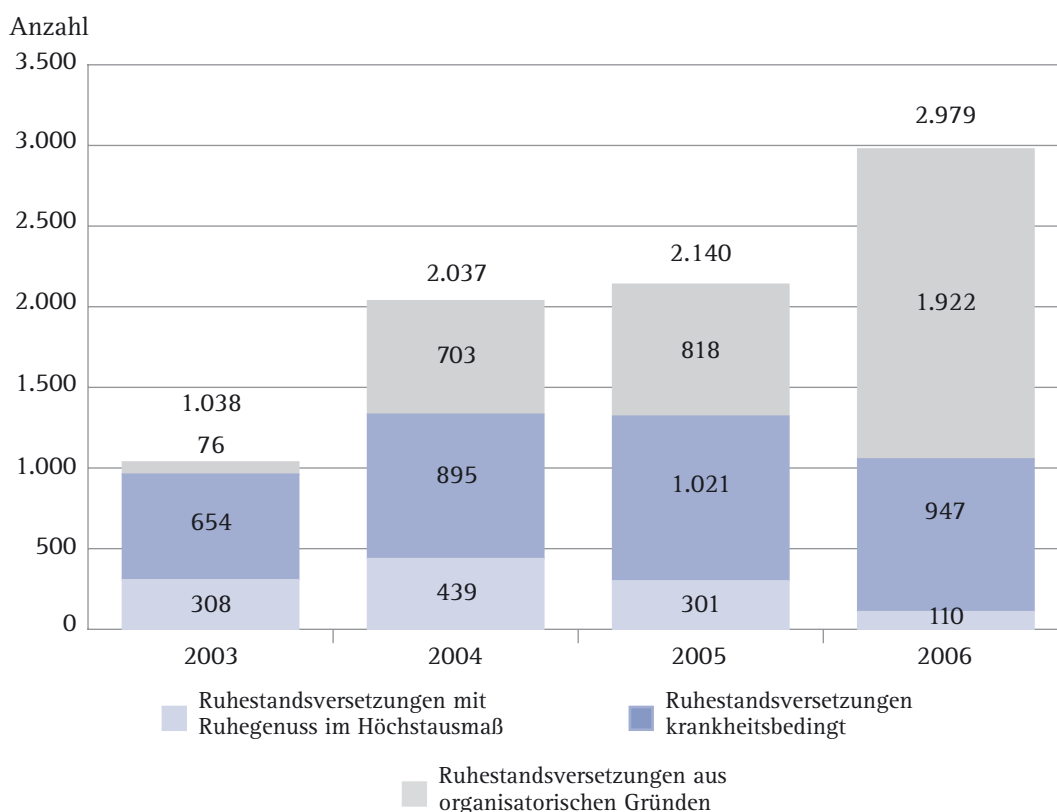
Ruhestandsversetzungen aus organisatorischen Gründen

4.1 Im Bericht Reihe Bund 2004/6 stellte der RH fest, dass insgesamt 4 % der Ruhestandsversetzungen durch die Österreichischen Bundesbahnen aus dienstlichem Interesse vorzeitig durchgeführt wurden. Von dieser Maßnahme waren von 1998 bis Ende 2002 rd. 300 Bundesbahnbeamte betroffen.

4.2 Seit der Strukturreform 2003 führte der vom Gesetzgeber aufgetragene Reorganisationsprozess der ÖBB zu Änderungen bei Organisationsformen und Tätigkeitsfeldern. Die Ruhestandsversetzungen aus organisatorischen Gründen (insbesondere Rationalisierungen, weil „seine (Anmerkung: des Angestellten) Dienstleistung entbehrlich wird“ sowie aus sonstigen dienstlichen Gründen) wurden als Ersatz für die fehlende Kündigungsmöglichkeit in dem bei den ÖBB historisch entwickelten Arbeitsverhältnis mit Kündigungsverzicht des Dienstgebers angewandt.

Der Anteil der jährlichen Ruhestandsversetzungen aus organisatorischen Gründen an der Gesamtanzahl der jährlichen Ruhestandsversetzungen stieg im Zeitraum 2003 bis 2006 von 7 % auf 65 %.

Gründe für Ruhestandsversetzungen 2003 bis 2006



Durch die jährlichen Ruhestandsversetzungen und sonstige Ausscheidensgründe, darunter der „Golden Handshake“, sank der Anteil der unkündbaren Angestellten im Verhältnis zu den ASVG-versicherten Angestellten der ÖBB von 88:12 (2002) auf 83:17 (2006). Das Durchschnittsalter der unkündbaren Angestellten stieg gegenüber den Jahren 1998 (37,9 Jahre) und 2002 (39,7 Jahre) bis 2006 weiter auf 42,2 Jahre an.

In der Mittelfristplanung 2008 bis 2012 ging die ÖBB von einer weiteren Senkung des Personalstandes aus.

Finanzielle Verantwortung des Bundes

- 5.1** Auch nach der Ausgliederung aus dem Bundeshaushalt im Jahr 1993 verblieb die finanzielle Verantwortung für die Pensionsgebarung der ÖBB beim Bund.

Es standen immer weniger Beitragszahler einer konstanten bzw. durch vermehrte Ruhestandsversetzungen steigenden Anzahl an Pensionsempfängern gegenüber.¹⁾

¹⁾ Bahnrenten bis 2056 (fiktiver Auslaufzeitpunkt basierend auf der durchschnittlichen Lebenserwartung).

- 5.2** Der Saldo aus der Pensionsgebarung der ÖBB zu Lasten des Bundes, das ist die Differenz der Ausgaben und Einnahmen im Bundeshaushalt, Kapitel 55 „BMF; Renten“, Ansätze 1/55508 und 2/55506 „Österreichische Bundesbahnen“, stieg von 1.258 Mill. EUR (2003) um 168 Mill. EUR oder 13 % auf 1.426 Mill. EUR (2006) an. Davon entfielen rd. 100 Mill. EUR auf geringere Einnahmen infolge der ab 2005 gesetzlich vorgesehenen Reduktion der Dienstgeberbeiträge und der Abnahme der Anzahl der Rentenbeitragszahler. Rund 70 Mill. EUR waren auf höhere Ausgaben für jährliche Anpassungen und auf die Zunahme der Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger zurückzuführen.
- 6.1** Mit dem Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997 – das unter anderem das Bundesbahngesetz 1992 novellierte – legte der Gesetzgeber die stufenweise Anhebung des Rentenbeitrags der ÖBB ab 2003 – jährlich um 0,13 Prozentpunkte (von 26 % auf 30 %) – fest. Zugleich wurde die finanzielle Verantwortung des Bundes für die Pensionsgebarung der ÖBB auf jenes Ausmaß begrenzt, das unter Verweis auf die im Dezember 1997 – zwischen dem Vorstand der ÖBB und der betrieblichen Interessensvertretung – vereinbarten Rentenreformmaßnahmen nachvollziehbar war.

Die Maßnahmen waren den in den Budgetbegleitgesetzen 1997 für andere Berufsgruppen getroffenen Pensionsreformen nachgebildet. Kontrollkreise des Bundes zur Begrenzung seiner Pensionslast, insbesondere durch Vorlage oder Einsichtnahme in pensionsrelevante Unterlagen der ÖBB, wurden dabei weder festgelegt noch eingerichtet.

6.2 Zwei Maßnahmen der Vereinbarung vom Dezember 1997 sollten erst ab 2003 wirksam werden (Einführung des Durchrechnungszeitraumes, stufenweise Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes¹⁾).

¹⁾ Der Pensionsbeitrag der aktiven Bahnbeamten wird vom Gehalt und, hinsichtlich der Nebenbezüge ungeachtet ihrer tatsächlich ausbezahlten Höhe, mit einem Prozentsatz vom Gehalt (Nebengebührendurchschnittssatz) bemessen. Zum Pensionsanspruch aufgrund des Gehalts wird die Nebengebührenduzulage (Gehalt mal Nebengebührendurchschnittssatz) hinzugerechnet.

Die wesentlichen Inhalte der Bundesbahn-Pensionsordnung und der Vereinbarung vom Dezember 1997 fanden Eingang in das Bundesbahn-Pensionsgesetz.

Im Frühjahr 2002, noch vor der ab 2003 wirksamen Einführung des Durchrechnungszeitraumes bzw. stufenweisen Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes, führten die ÖBB eine Nebenbezugsreform durch.

Allgemeines Nebenbezugspauschale, Nebengebührendurchschnittssatz und Controlling

7.1 Der RH hatte im Bericht Reihe Bund 2004/6 im Zusammenhang mit der Nebenbezugsreform Folgendes empfohlen:

- (1) Die Nachvollziehbarkeit des von den ÖBB im Jahr 2002 in die Gehaltsansätze einbezogenen allgemeinen Nebenbezugspauschales wäre zu prüfen und gegebenenfalls wären die für den Bund drohenden Mehrkosten von insgesamt rd. 1.200 Mill. EUR abzuwehren.
- (2) Die finanziellen Auswirkungen des gesetzlich festgelegten Nebengebührendurchschnittssatzes wären zu prüfen und erforderlichenfalls wäre dafür zu sorgen, dass wie bei anderen Pensionssystemen anstelle eines Durchschnittssatzes auf tatsächlich pensionsrelevante Zahlungsflüsse abgestellt wird.
- (3) Ein Controlling für die Pensionsgebarung der ÖBB wäre einzurichten, soweit die Pensionsgebarung gemäß dem Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997 in der finanziellen Verantwortung des Bundes liegt.

Zu den vom RH abgegebenen Empfehlungen hatte das BMVIT unter anderem auf die beim BMF im Einvernehmen mit dem damaligen BMSG gelegene Vollzugskompetenz hingewiesen.

7.2 Der RH bemängelte, dass seinen Empfehlungen bislang nicht entsprochen wurde.

- (1) Die ab Mai 2002 erfolgte Einbeziehung des allgemeinen Nebenbezugspauschales in die Gehaltsansätze der unkündbaren Angestellten der ÖBB wird den Bund (bis 2056) mit voraussichtlichen Mehrkosten von insgesamt rd. 1.200 Mill. EUR belasten.
- (2) Der Entfall eines Großteils der bisherigen Nebenbezüge führte zu einer Halbierung der bisher ausbezahlten Nebengebühren. Dennoch wurde der Nebengebührendurchschnittssatz beibehalten bzw. ab 2003 stufenweise angehoben.
- (3) Dem BMVIT und dem BMF standen keine Controllingdaten zur Verfügung, um die Pensionszahlungen des Bundes für die ÖBB nachzuvollziehen.

Der RH wies auf die einschlägigen Vollzugsklauseln in den relevanten Gesetzen hin und empfahl neuerlich,

- (1) die Nachvollziehbarkeit der Einbeziehung des allgemeinen Nebenbezugspauschales in das Gehalt zu prüfen und die drohenden Mehrkosten von rd. 1.200 Mill. EUR abzuwehren; (siehe dazu Anlage: ÖBB-Bezug)
- (2) die finanziellen Auswirkungen des gesetzlich festgelegten Nebengebührendurchschnittssatzes zu prüfen und auf tatsächlich pensionsrelevante Zahlungsflüsse abzustellen; bei Beibehaltung des Nebengebührendurchschnittssatzes sollte gegebenenfalls für eine Änderung der ab 2003 gesetzlich festgelegten stufenweisen Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes gesorgt werden;
- (3) ein Controlling für die Pensionsgebarung der ÖBB einzurichten.

Allgemeines Nebenbezugspauschale, Neben- gebührendurchschnittssatz und Controlling

7.3 Das BMVIT verblieb bei seiner Ansicht, dass ihm für diese Vollziehung keine Zuständigkeit zukomme. Aufgrund der neuen Bundesbahnstruktur habe die ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH den operativen Vollzug der Pensionsangelegenheiten durchzuführen (§ 20 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003). Im Zusammenhang mit der Regelung über den vom Bund zu tragenden Pensionsaufwand sei bereits festgehalten worden, dass die Vollziehung beim BMF und dem damaligen BMSG (nunmehr: BKA) läge.

7.4 Der RH entgegnete, dass auch hinsichtlich der Bestimmung des § 20 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit der Vollziehung allein betraut ist.

Weiters ergänzte der RH, dass der Gesetzgeber mit der Novelle BGBl. I Nr. 24/2007 (Budgetbegleitgesetz 2007) den rechtlichen Rahmen für eine ressortübergreifende Controlling-Verordnung (BKA, BMF, BMVIT) hinsichtlich der Pensionsgebarung des Bundes mit Bezug auf die ÖBB festgelegt hat. Zugleich sah der RH darin den gesetzlichen Auftrag, die seit dem Eisenbahnrechtsanpassungsgesetz 1997 gebotene Nachvollziehbarkeit sowohl hinsichtlich der vom RH aufgezeigten Maßnahmen als auch für die seit der Vereinbarung 1997 erfolgten strukturellen Änderungen im Bezugsschema der unkündbaren Angestellten der ÖBB sicherzustellen.

Schließlich sollte das BMVIT seine Vollzugskompetenz nach dem Bundesbahn-Pensionsgesetz wahrnehmen.

Teilpensions- regelung

8.1 Bundesbahnbeamte, die seit 2001 vor dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt wurden und zusätzlich zu ihrer Pension ein Erwerbseinkommen bezogen, hatten diesen Umstand binnen 14 Tagen der pensionsauszahlenden Stelle zu melden. In diesen Fällen kam die so genannte Teilpensionsregelung zur Anwendung.

Der RH hatte im Bericht Reihe Bund 2004/6 empfohlen, für die Nachvollziehbarkeit der Teilpensionsregelung zu sorgen.

- 8.2** Eine lückenlose Erfassung aller meldepflichtigen Ruhegenussbezieher war laut ÖBB mangels Abgleich mit den Daten der Sozialversicherungsträger nicht möglich. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 134/2004 zum Bundesbahn-Pensionsgesetz wurde die rechtliche Basis dafür geschaffen. Nach Kundmachung der Novelle, dem Abschluss langwieriger Verhandlungen und dem Ausräumen datenschutzrechtlicher Bedenken schuf die ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH im Frühjahr 2007 eine Schnittstelle mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger.

Der RH empfahl der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH, den Abgleich mit den Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger ehestens vorzunehmen und auszuwerten.

- 8.3** *Die ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ab Herbst 2007 der Abgleich regelmäßig erfolgen werde.*

Arbeitsplatzangebot

- 9.1** Seit August 2002 war vor einer krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung ein Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt sowie die Zustimmung des BMF einzuholen. Das Gutachten enthielt ein Gesamtrestleistungskalkül, das es der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH – wenngleich ohne gesetzliche Verpflichtung – ermöglichte, bei Vorliegen der Dienstfähigkeit in jedem Einzelfall eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit an einem anderen Arbeitsplatz zu ermitteln.

Der RH hatte den ÖBB im Bericht Reihe Bund 2004/6 daher empfohlen, auf der Grundlage des Gesamtrestleistungskalküls der Pensionsversicherungsanstalt in jedem Einzelfall eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit zu suchen.

- 9.2** Die Umstrukturierung der ÖBB ab 2005 führte zu mehreren Tochtergesellschaften. Die ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH suchte sowohl vor krankheitsbedingten als auch vor organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen in der jeweiligen ÖBB-Tochtergesellschaft nach einem geeigneten Arbeitsplatz.

Der RH empfahl weiterhin in beiden Fällen, die Weiterverwendungsmöglichkeit von ÖBB-Angestellten konzernweit zu prüfen.

- 9.3** *Laut Stellungnahme der ÖBB-Dienstleistungs Gesellschaft mbH würden seit Mai 2007 die Weiterverwendungsmöglichkeiten im ÖBB-Konzern geprüft.*

Maßnahmen der ÖBB seit 2003

- 10** Aufgrund der zusammenfassenden Empfehlungen des RH im Bericht Reihe Bund 2004/6 wurden zwischenzeitlich – soweit im gegenständlichen Bericht nicht bereits gesondert angeführt – nachfolgende Empfehlungen des RH umgesetzt bzw. den Feststellungen des RH entsprechende Maßnahmen getroffen.
- Arbeitsplatzbeschreibungen mit Arbeitsplatzprofil wurden ausgearbeitet.
 - Bei dienstfrei gestellten Betriebsräten erfolgte die Überprüfung der Dienstfähigkeit aufgrund der aktuellen Funktion. Bei Beendigung des Mandates erfolgte die Beurteilung auf Basis der wieder aufgenommenen Verwendung.
 - Jubiläumsbelohnungen für 40 Dienstjahre wurden nunmehr – der damaligen Empfehlung des RH folgend – frühestens nach 35 Dienstjahren zuerkannt.
 - Die ÖBB dokumentierten nachvollziehbar die dienstlichen Erfordernisse, die den Urlaubsantritt behinderten.
 - Das Krankenstandscontrolling wurde intensiviert.

Schluss- bemerkungen

11 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Die Nachvollziehbarkeit des von den ÖBB ab Mai 2002 in das Gehalt einbezogenen allgemeinen Nebenbezugspauschales wäre zu prüfen und die drohenden Mehrkosten von insgesamt rd. 1.200 Mill. EUR wären abzuwehren. (TZ 7)

(2) Die finanziellen Auswirkungen des gesetzlich festgelegten Nebengebührendurchschnittssatzes wären zu prüfen und es wäre auf tatsächlich pensionsrelevante Zahlungsflüsse abzustellen. Bei Beibehaltung des Nebengebührendurchschnittssatzes wäre gegebenenfalls für eine Änderung der ab 2003 gesetzlich festgelegten stufenweisen Anhebung des Nebengebührendurchschnittssatzes zu sorgen. (TZ 7)

(3) Es wäre ein Controlling für die Pensionsgebarung der ÖBB einzurichten. (TZ 7)

(4) Der Abgleich mit den Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger wäre ehestens vorzunehmen und auszuwerten. (TZ 8)

(5) Die Weiterverwendungsmöglichkeit von ÖBB-Angestellten wäre sowohl vor krankheitsbedingten als auch vor organisatorisch bedingten Ruhestandsversetzungen konzernweit zu prüfen. (TZ 9)

Wien, im November 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

ÖBB-Bezug

bis April 2002		ab Mai 2002	
Gehalt	dafür 10,25 % Pensionsbeitrag + Pensionssicherungsbeitrag	Gehalt	dafür 10,25 % Pensionsbeitrag + Pensionssicherungsbeitrag
+ mehr als 50 Arten Nebengebühren, u.a.:	dafür 10,25 % Pensionsbeitrag + Pensionssicherungsbeitrag vom Nebengebührendurchschnittssatz (= 10 % des Gehalts, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der ausbezahlten Nebengebühren)	Allgemeines Nebenbezugspauschale wird Gehaltsbestandteil (Erhöhung um ca. 5 %)	
Fahrtgebühren/Triebfahrzeugpersonal		+ Katalog der verbliebenen Nebengebühren, u.a.:	dafür 10,25 % Pensionsbeitrag + Pensionssicherungsbeitrag vom Nebengebührendurchschnittssatz (= 10 % des Gehalts, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der ausbezahlten Nebengebühren)
Überstundenvergütung		Fahrtgebühren/Triebfahrzeugpersonal	
Erschwerniszulagen		Überstundenvergütung	
Gefahrenzulagen		Erschwerniszulagen	
Allgemeines Nebenbezugspauschale		Gefahrenzulagen	

Folgen:

Ausführender Dienst hat oft höhere Nebengebühren als 10 % des Gehalts → wird bei der Pension benachteiligt.

Innendienst hat niedrigere Nebengebühren → erreicht höheren Pensionsanspruch.

Folgen beider Maßnahmen:

Allgemeines Nebenbezugspauschale wird Gehaltsbestandteil

→ Steigerung der Pensionsbemessungsgrundlage

→ künftig höhere Pensionen

→ höhere Bemessungsgrundlage für Nebengebührendurchschnittssatz

→ Mehrkosten bis 2056 für den Bund: 1.200 Mill. EUR

Steigerung des Nebengebührendurchschnittssatzes von 10 % auf 15 %

→ höhere Pensionsbeiträge für immer weniger Aktive

→ künftig höhere Pensionen für mehr Ruhestandsbezieher